

Satzungen

Dachverband Salzburger Wasserversorger

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Dachverband Salzburger Wasserversorger (im Folgenden als Verband bezeichnet) und ist auf Grund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß Vereinsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 66/2002 gebildet. Er hat seinen Sitz beim Amt der Salzburger Landesregierung und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.

§ 2

Zweck, Umfang und Aufgaben des Verbandes

- 1) Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der heimischen Versorgungsstruktur aus Einzelversorgungen, kommunalen, genossenschaftlichen und privaten Wasserversorgungen.
- 2) Stärkung der Eigenständigkeit der Wasserversorger.
- 3) Die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder.
- 4) Durch die laufende Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen nach außen und der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit sollen Rahmenbedingungen zur besseren und leichteren Aufgabenerfüllung geschaffen werden.
- 5) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet und als gemeinnützig zu bezeichnen.
- 6) Dem Verband obliegt insbesondere
 - a. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen zur Sicherstellung größtmöglicher Effizienz und Effektivität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b. die Verfassung von Stellungnahmen zu einschlägigen Gesetzesentwürfen, Verordnungen, Richtlinien etc.,
 - c. die Beauftragung von grundlegenden Untersuchungen und von Studien,
 - d. die Koordination von Aus- und Weiterbildung, Exkursionen und Erfahrungsaustausch,
 - e. die Beratung und Unterstützung bei der Gründung von Wassergenossenschaften,
 - f. die Bereitstellung gemeinsamer Einrichtungen.

§ 3

Rechtspersönlichkeit des Verbandes

- 1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von rechtlich selbständigen Wassergenossenschaften lt. WRG sowie Gemeinden und sonstigen Betreibern von Wasserversorgungsanlagen auf Grundlage einer freien Vereinbarung der Beteiligten zur besseren und leichteren Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 2) Mit der Rechtskraft des Bescheides der Vereinsbehörde, der die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennt und die Satzungen des Verbandes genehmigt, erlangt der Verband als Verein Rechtspersönlichkeit (VerG. §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1.).

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Alle Wasserversorger, wie Gemeinden, Wassergenossenschaften und Wasserverbände sowie sonstige Versorger können auf Antrag Mitglieder werden. Hat ein Wasserversorger mehrere Wasserversorger als Mitglied (z.B. Wasserverband) so erstreckt sich die Mitgliedschaft beim Dachverband Salzburger Wasserversorger nicht auf die Mitglieder des jeweiligen Wasserversorgers.
- 2) Fördernde Institutionen und Körperschaften können als außerordentliche Mitglieder vom Vorstand aufgenommen werden.
- 3) Die Mitglieder des Verbandes werden in der Mitgliederversammlung durch ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder durch von diesen zur Stimmabgabe Bevollmächtigte vertreten.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung auch Ehrenmitglieder ernannt werden.
- 5) Einzelpersonen, die in einschlägigen Fachgebieten der Wasserversorgung tätig sind bzw. waren, können mit Zustimmung des Vorstandes als Mitglied aufgenommen werden.
- 6) Bis zum Beschluss der jeweils zur Entscheidung befugten Organe der Mitglieder (z.B. Hauptversammlung) ist eine provisorische Mitgliedschaft möglich.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Die Mitgliedschaft kann vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
- 2) Sollte ein Verbandsmitglied seinen Verpflichtungen laut § 7 Abs. 1 – 3 trotz Aufforderung durch den Verband nicht nachkommen, kann das Ausscheiden vom Vorstand des Verbandes beschlossen werden.
- 3) Ausgeschiedene Mitglieder haften den Gläubigern des Verbandes gegenüber Forderungen, die vom Verband nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt gehaltenen Anteils (laut Höhe des Mitgliedsbeitrages) und in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Höhe der Forderungen. Dies gilt auch bei Forderungen von Einrichtungen des Verbandes aus öffentlichen Mitteln.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt

- 1) an der Verwaltung des Verbandes satzungsmäßig teilzuhaben,
- 2) an den vom Verband erbrachten Leistungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes widmungsgemäß mit zu benutzen,
- 3) das satzungsmäßig gewährleistete Stimmrecht auszuüben.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder bzw. deren entsandte Vertreter sind verpflichtet

- 1) die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen,
- 2) die vorgeschriebenen Kosten und Mitgliedsbeiträge zu den festgelegten Terminen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beiträge innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung auf das Konto des Verbandes zu überweisen sind,
- 3) dem Verband über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse Auskunft zu geben, die für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind. Das sind im Besonderen Änderungen in der Ausbaugröße der Anlagen, Nennung von Funktionären und jährliche Meldung per Jahresende über die Anzahl der Anschlüsse.

§ 8

Maßstab für die Aufteilung der Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen

- 1) Der Verband erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Subventionen bzw. Zuschüsse und sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen.
- 2) Für bestimmte Verbandsaufgaben können Rücklagen gebildet werden.
- 3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages errechnet sich aus der Anzahl der Anschlüsse wobei ein Mindestbeitrag festgesetzt wird. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Mindestbeitrag sowie die Verrechnung der Kosten außerordentlicher Aufgaben und Maßnahmen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Einzelmitglieder zahlen den Mindestbeitrag, Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- 4) Wenn sich bei einem Wasserversorger die Anzahl der Anschlüsse (Letztverbraucher) nicht ermitteln lässt (z.B. Wasserverband), erfolgt eine angemessene Einstufung durch den Vorstand in 2 Tarifstufen. (Tarif 1 und Tarif 2)
- 5) Über alle Ausgaben des Dachverbandes ist bis zur jährlichen Mitgliederversammlung ein Budget für das kommende Jahr zu beschließen.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Kommt ein Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages bei der jährlichen Mitgliederversammlung nicht zustande, wird für das Folgejahr der Mitgliedsbeitrag in Höhe des letzten Jahres vorgeschrieben.

§ 9

Organe des Verbandes

- 1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Obmann
 - d. die Geschäftsführung
 - e. die Schlichtungsstelle
 - f. die Rechnungsprüfer
- 2) Die Organe und Beauftragten des Verbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband weiter.
- 3) Die Funktionsperiode der Organe des Verbandes beträgt fünf Jahre. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.
- 4) Die Namen der Gewählten und der für den Verband Zeichnungsberechtigten sind der Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 10

Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- 1) die Beschlussfassung über die Satzungen und deren Änderung,
- 2) die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters,
- 3) Festlegung der Befugnisse des Geschäftsführers zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie gemeinsam mit dem Obmann der Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten,
- 4) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- 5) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages gemäß § 8 der Satzungen,
- 6) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Jahresrechnungsabschluss sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Geschäftsführung,
- 7) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- 8) die Beschlussfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten,
- 9) die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Leistungen, Lieferungen u.dgl.); die Mitgliederversammlung kann jedoch den Vorstand ganz oder teilweise zur Auftragsvergabe ermächtigen,
- 10) die Beschlussfassung über die Festsetzung des Kostenersatzes für Funktionäre,
- 11) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
- 12) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens und die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.

§ 11

Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Verbandes Sitz und Stimme. Jedem Mitglied kommt bis 250 Anschlüsse eine Stimme, von 250 bis 1.000 Anschlüssen zwei Stimmen und ab 1.000 Anschlüssen drei Stimmen zu. Für Mitglieder gem. § 8 Abs. 4 kommt für den Tarif 1 zwei Stimmen zu und den Tarif 2 drei Stimmen zu. Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens ein Mal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn es die Vereinsbehörde anordnet oder ein Zehntel aller Stimmen verlangt.
- 3) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Zu den Versammlungen können Vertreter der öffentlichen Verwaltung eingeladen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit folgenden Mehrheiten gefasst:
 - a. Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
 - b. Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder nach Köpfen.
 - c. Ein Mehrheitsbeschluss kann nur dann zustande kommen, wenn die unter a) und b) genannten Voraussetzungen der Beschlussfassung gemeinsam vorliegen.
- 5) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen, der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzungen werden erst nach behördlicher Genehmigung wirksam.
- 6) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesen Fällen erhält jedes vertretene Mitglied vom Vorsitzenden so viele Stimmzettel, als es Stimmen auf sich vereint.
- 7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung aufzunehmen.

§ 12

Der Wirkungsbereich des Vorstandes

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten. Dem Vorstand obliegen insbesondere

- 1) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen,
- 2) die Erstellung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnungsabschlusses,
- 3) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge,
- 4) die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug,
- 5) die Evident Haltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen,
- 6) die Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich,
- 7) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes,

- 8) die Bestellung eines Finanzreferenten, Schriftführers und weiteren Funktionen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder sofern nicht diese Agenden durch eine Geschäftsstelle übernommen werden,
- 9) die verantwortliche Kontrolle des Geschäftsführers nach Maßgabe seiner Anordnung,
- 10) Betreffend den Abschluss von Verträgen wird auf die Regelung in der Geschäftsordnung hinsichtlich des festgelegten Wertes verwiesen.
- 11) die Bestellung des Geschäftsführers.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- 1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung mindestens 10 Vorstandsmitglieder, maximal 16 Vorstandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist auf eine regionale Gliederung Bedacht zu nehmen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder hat dem Kreis der aktiven Organe und Fachleute (z.B. Wassermeister) der Verbandsmitglieder anzugehören. Ein Mitglied kann nur durch eine Person vertreten sein.
- 2) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel sämtlicher Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- 3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- 4) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der so bald wie möglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

§ 14

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist nach Bedarf oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter/innen, nachweislich einzuberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- 3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung aufzunehmen.
- 4) Die Beschlussfassung kann in dringenden Fällen auch schriftlich (Umlaufbeschluss) erfolgen. Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann zu Stande, wenn die Beschlussfassung einstimmig erfolgt.

§ 15

Wirkungsbereich des Obmannes

- 1) Dem Obmann obliegen
 - a. die Vertretung des Verbandes nach Außen,
 - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - c. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - d. die Zeichnung für den Verband soweit nicht auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gem. § 10 der Satzungen anderes geregelt ist,
 - e. die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit nicht auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gem. § 10 anderes geregelt ist.
- 2) Dem Obmann-Stellvertreter obliegen bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben.
- 3) Dem Obmann und seinem Stellvertreter können auch die Agenden eines Geschäftsführers gem. § 16 übertragen werden.

§ 16

Geschäftsführer

- 1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Festlegung der Befugnisse des Geschäftsführers erfolgt gemäß § 10 durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Geschäftsführer hat in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen.
Die Geschäftsstelle ist beim Amt der Salzburger Landesregierung eingerichtet.

§ 17

Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen

- 1) die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse,
- 2) die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
- 3) die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- 4) die Stellung der entsprechenden Anträge auf Grund des Prüfungsberichtes.

§ 18

Wahl der Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, welche die Wählbarkeit im Sinne der Salzburger Gemeindewahlordnung besitzen.

§ 19

Fachausschüsse

Zur Bearbeitung bestimmter Fachgebiete können aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eigene Fachausschüsse eingesetzt werden, im Bedarfsfall können auch externe Fachkräfte beigezogen werden. Die Leitung eines Fachausschusses erfolgt durch einen vom Vorstand bestellten Vorsitzenden. Die Ergebnisse der Ausschussberatungen sind an die zuständigen Gremien des Verbandes weiterzuleiten.

§ 20

Dauer der Geschäftsperiode, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

- 1) Die Geschäftsperiode beträgt ein Kalenderjahr.
- 2) Der Entwurf des Jahresvoranschlages ist jährlich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- 3) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei allerdings auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 4) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung des Verbandes, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und zur Erstellung des Prüfungsberichtes zu übermitteln. Der vom Obmann, der Geschäftsführung und dem Rechnungsprüfer unterfertigte Jahresrechnungsabschluss ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 5) Kann die Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe dafür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.

§ 21

Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 i.d.g.F.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Zu Mitgliedern der Schlichtungsstelle können nur Personen gewählt werden, die die Wählbarkeit im Sinne der Salzburger Gemeindewahlordnung besitzen und über die persönliche und fachliche Eignung verfügen.

§ 22

Auflösung des Verbandes

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das bei der Auflösung bzw. bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes (nach Begleichung der Verbindlichkeiten) vorhandene Verbandsvermögen ist bis zum Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen auf diese aufzuteilen. Darüberhinausgehende Vermögenswerte werden soweit dies möglich und erlaubt ist, wissenschaftlichen oder ähnlichen gemeinnützigen Institutionen übertragen, die sich der Förderung der Wasserwirtschaft widmen, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Beschlussfassung durch die 17. Mitgliederversammlung vom 07.10.2022

Salzburg, 07.10.2022